

Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom 11. August 2009

GS 36.1165

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 17. Dezember 1991¹ zum Gesetz über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 8 Behandlung der brieflichen Stimmabgaben

¹ Die Stimmrecht-Couverts dürfen frühestens am zweiten Vortag des Abstimmungs- bzw. Wahltags ab 18 Uhr in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Wahlbüros geöffnet werden. Die Stimmrecht-Couverts und die Umschläge mit den Stimm- bzw. Wahlzetteln sind zu trennen und gesondert aufzuschichten.

² Hierauf werden die Umschläge geöffnet, und es wird kontrolliert, ob für jede Abstimmung oder Wahl nur je ein Zettel vorhanden ist. Ist dies der Fall, so werden die Zettel auf der Rück-seite gekennzeichnet.

³ Haben Stimmberechtigte für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel in den Umschlag gelegt, so wird einer davon gekennzeichnet und als "ungültig weil mehrfach" bezeichnet. Die übrigen werden vernichtet.

⁴ Die brieflichen Stimmabgaben werden sodann sofort uneingesehen in die Urnen geworfen.

⁵ Mit der Auszählung der brieflich abgegebenen Stimmen darf erst am Abstimmungs- oder Wahltag begonnen werden.

⁶ Vor der Schliessung des Wahllokals am Abstimmungs- bzw. Wahltag dürfen keine Ergebnisse oder Teilergebnisse bekanntgegeben werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

¹ GS 30.773, SGS 120.11

Liestal, 11. August 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin